



- Entwurf -

Kooperationsvertrag

zwischen
Helen-Keller-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, Stolzenau
und
Oberschule Mittelweser, Stolzenau
gemäß § 25 Niedersächsisches Schulgesetz

Präambel

Die Oberschule Mittelweser, Stolzenau, und die Helen-Keller-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung schließen einen Kooperationsvertrag, der zur Sicherung der Fortsetzung der Kooperation zwischen der Regenbogenschule und der Helen-Keller-Schule im Sekundarbereich I beitragen soll. Die erste Kooperationsklasse startet mit dem Schuljahr 2020/21 als eine jahrgangsübergreifende Klasse der Helen-Keller-Schule, die mit den Jahrgängen 7 und 8 der Oberschule Mittelweser kooperiert. Der Vertrag gilt bis zum 31.07.2022 und wird dann evaluiert und fortgeschrieben. Die Kooperation bildet Ausgangspunkt und Rahmen für die Entwicklung der Oberschule zu einer inklusiven Schule. Für die erfolgreiche Kooperation sind alle Mitarbeiter*innen, alle Schüler*innen, alle Eltern der Schule ebenso verantwortlich wie die Mitglieder kooperierender und unterstützender Systeme. Insbesondere die Einbindung und das Willkommensein der Eltern und Kinder mit hohem Assistenzbedarf wird von allen mit bedacht und im Blick behalten (Planung von Schulveranstaltungen, Festen, Elternabenden etc.). Es gibt eine langfristige Entwicklung zu einem pädagogischen Profil aller Mitarbeiter*innen im Sinne einer Befähigung für Lernen und Teilhabe aller Schüler*innen am Unterricht bzw. Wissen und Knowhow zu besonderen Entwicklungsverläufen (z.B. hochbegabte Schüler*innen, Schüler*innen mit Verhalten, das als herausfordernd erlebt wird, Schüler*innen mit hohem Assistenzbedarf etc.). Die Kolleg*innen der kooperierenden Klassen und Jahrgänge verstehen sich als ein pädagogisches Team. Der besondere Assistenzbedarf einzelner Schüler*innen wird vom gesamten Team wahrgenommen.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für den Kooperationsvertrag bilden § 25 Niedersächsisches Schulgesetz „Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe“, § 4 Niedersächsisches Schulgesetz „Inklusive Schule“ und RdErl. d. MK v. 1.2.2005 - 32 - 81027 VORIS 22410 „Sonderpädagogische Förderung“, „I. 7.3 Kooperationsklassen“: Förderschulen und allgemeine Schulen sind gehalten, eine enge



pädagogische Zusammenarbeit zu pflegen. Diese kann gemeinsame Feste und Feiern, Vorhaben und Projekte sowie Formen Gemeinsamen Unterrichts umfassen. Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen erschließen allen Beteiligten im Schulleben und im Unterricht Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander. Klassen von Förderschulen können an allen anderen allgemeinbildenden Schulen als Kooperationsklassen geführt werden. Die beteiligten Schulen treffen eine Vereinbarung, in der die Zielsetzungen und Inhalte der Kooperation festgehalten sind. Der Träger der Schülerbeförderung ist zu beteiligen. Kooperationsklassen gehören organisatorisch zu einer Förderschule. Kooperationsklassen ermöglichen durch die direkte räumliche Nähe eine tägliche intensive Zusammenarbeit in Schulleben und Unterricht. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Anknüpfungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die dazu beitragen, wohnortnah angemessene sonderpädagogische Förderangebote zu sichern.“

2. Voraussetzungen

- Grundvoraussetzung für die Gestaltung gemeinsamen Unterrichts ist die grundsätzliche Bereitschaft aller Beteiligten (Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen, Schulleitung) zur Kooperation.
- Für den Erfolg der Kooperation ist nicht nur das kooperierende Team verantwortlich, sondern sind auch die Schulleitungen und die Kollegien der kooperierenden Schulen sowie alle für den Gesamtprozess der Schulentwicklung Verantwortlichen (Behörde, Elternräte, Schülerräte, etc.) verantwortlich.

2.1 Ziele der Kooperation

- Förderung einer inklusiven Gesellschaft:
 - Förderung inklusiver Werte wie den Respekt und die Umsetzung egalitärer Differenz, d.h. der gleichberechtigten Teilhabe aller in Vielfalt
- Schaffen inklusiver Kulturen, Etablieren inklusiver Strukturen und Entwickeln inklusiver Praktiken

3. Umsetzung

3.1. Rechtliche Aspekte

- Die Grundlage für die Zusammenarbeit sind die Beschlüsse der Schulvorstände der kooperierenden Schulen über die Kooperation (Beschluss des Schulvorstands



der Helen-Keller-Schule, 13. Juli 2020; Beschluss des Schulvorstands der Oberschule Mittelweser, September 2020) sowie der Kooperationsvertrag der kooperierenden Schulen.

- Die Kooperationsklassen gehören organisatorisch weiterhin zu ihrer Stammschule.
- Jede Schulform ist für die personelle Versorgung und sächliche Ausstattung ihrer Kooperationsklasse verantwortlich. Auch im Krankheitsfall des Lehrpersonals obliegt die Vertretung der jeweiligen Stammschule.
Diese personelle Zuständigkeit und Verantwortlichkeit besteht auch bei gemeinsamen Kooperationsstunden.

3.2 Organisatorische Aspekte

3.2.1. Dauer der Kooperation

Die Kooperation findet zunächst vom Schuljahr 2020/2021 bis zum Schuljahr 2021/2022 statt. Über die Weiterführung wird am Ende des Schuljahres 2021/2022 neu befunden.

3.2.2. Klassenzusammensetzung

Es findet eine altersbezogene Zuordnung der Kooperationsklasse statt, unter Berücksichtigung des Prinzips der jahrgangsübergreifenden Klassen der Helen-Keller-Schule.

3.2.3. Konferenzen

- Das Personal der Helen-Keller-Schule soll an den Dienstbesprechungen und Konferenzen der Oberschule teilnehmen, um in den Informationsfluss (Feste, Veranstaltungen, Schulinfos etc.) der Schule regulär eingebunden zu sein.

3.2.4 Räumliche Rahmenbedingungen

- Der Klassenraum der Kooperationsklasse soll barrierefrei zugänglich sein.
- Die Ausstattung der Kooperationsklasse soll dem Standort der Förderschule mit Schwerpunkt geistige Entwicklung entsprechen.
- Neben dem Klassenraum sollen behindertengerecht ausgestattete Sanitärräume (Waschbecken mit Warmwasser, WC, ggf. stufenlos, ggf. elektronisch zu



bedienende, höhenverstellbare Behandlungs-Wickelliege) und ein weiterer Raum für Therapien und zur Differenzierung zur Verfügung stehen.

- Ebenso sollen barrierefreie Zugänge zu den Fachräumen und auf dem Schulgelände vorhanden sein. Dies soll bei einem Schulneubau berücksichtigt werden.

3.2.4. Unterrichtsorganisation

- Es gelten die Lehrpläne / Kerncurricula der jeweiligen Schularten. Sie sind Grundlage für die Planung des Unterrichts. Die Kooperation ist so anzulegen, dass die Ziele der einzelnen Bildungsgänge uneingeschränkt erreicht werden können.
- Eine gemeinsame Unterrichtsverantwortung mit wechselnder Aufgaben- und Rollenverteilung mit dem Ziel des Kompetenztransfers ist anzustreben.
- Offene Unterrichtsformen (z. B. projektorientiertes, fächerübergreifendes Arbeiten, Stationsarbeit, Freiarbeit) begünstigen das gemeinsame Lernen der Kooperationsklasse.
- Innere Differenzierung ist eine Grundvoraussetzung für gemeinsames Lernen.
- Der Stundenplan sollte mit den Lehrkräften der Kooperationsklasse besprochen werden, um gute Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu schaffen.
- Es besteht jederzeit die Möglichkeit, auch mit anderen Klassen, Jahrgängen oder Schulbereichen kooperative Projekte durchzuführen.

3.2.5 Elternarbeit

Die Eltern sollten kontinuierlich über die Inhalte des gemeinsamen Unterrichts, gemeinsame Aktivitäten und Lernfortschritte der Schüler*innen informiert werden und sich aktiv an der Gestaltung des gemeinsamen Schullebens (Feste, Ausflüge, Projekte) beteiligen.

Birte Hagestedt

Birte Hagestedt, Förderschulrektorin,
Helen-Keller-Schule Stolzenau

B. Könecke

Bianca Könecke, Oberschulrektorin,
Oberschule Mittelweser